

II-5564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2813/J

1988 -10- 20

A N F R A G E

der Abgeordneten Smolle, Geyer und Freunde  
an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport  
betreffend Entwurf für ein Sportstättenchutzgesetz

In Ihrem Ressort wurde ein Entwurf für ein Sportstättenchutzgesetz ausgearbeitet, der Kündigungsbeschränkungen für bestehende Sportflächen vorsieht. Diese Sportstätten sind im Entwurf nicht näher umschrieben als mit der Formulierung: Grundflächen, die zum Zweck der Sportausübung an Personen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit am 31. Dezember 1988 länger als ein Jahr vermietet sind". Der "Schutz" der geschaffen werden soll, besteht darin, daß zugunsten von Sportstätten befristet abgeschlossene Mietverträge nicht mehr durch Zeitablauf enden können, eine Kündigung nur aus bestimmten Gründen zulässig ist, dieser Katalog der Kündigungstatbestände enger gefaßt ist als der im Mietrechtsgesetz.

Die unterfertigten Abgeordneten stehen dieser Initiative ablehnend gegenüber wegen folgender Problemkreise

1. Eingriff in das Eigentumsrecht
2. Mangelnder Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Sportstätten
3. Anwendungsfall Flugplatz Trausdorf

und stellen in diesen Zusammenhängen folgende

- 2 -

## A N F R A G E :

1. a) Haben Sie ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, das die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Grundrecht auf Eigentum gemäß Art 1 1. ZP EMRK prüft, vorzulegen? Wird in diesem Gutachten die Umschreibung des Begriffes der Sportstätte als hinlänglich determiniert erachtet?
- b) Haben Sie Unterlagen, wieviele Eigentümer und wieviel Grundfläche von dieser Regelung betroffen sein würden, können Sie zusammengefaßt die Ergebnisse einer solchen Erhebung darstellen?
2. a) Angesichts immer aggressiverer Sportarten oder der Zunahme solcher ist auch die Sportstätte unter jene Anlagen zu reihen, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen bzw. die Nachbarn belästigen können. Da in den meisten Fällen die Benützer vereinsrechtlich organisiert sind, trifft das zentrale Umweltschutzgesetz im Anlagenrecht, die Gewerbeordnung nicht zu. Auch andere eventuell zur Anwendung kommende Gesetze können dieses Regelungsdefizit nicht beheben. Mit dem Sportstättenschutzgesetz soll ein Schutz für Anlagen, aber nicht vor Anlagen statuiert werden. Sind Sie sich dieser Einseitigkeit bewußt und haben Sie auch den belästigten Nachbarn für den Fall stark lärmeregender Sportarten, insbesondere bei Verwendung von motorbetriebenen Geräten, Gesetzesvorschläge zu unterbreiten?
- b) Können Sie uns aufschlüsseln, welche Arten von Anlagen von dieser Regelung betroffen sein würden und wie die

- 3 -

zahlenmäßige Verteilung ist?

3. a) Ist Ihnen die folgende "Chronik des Flugplatzes" Trausdorf, wie sie die dortige Bürgerinitiative verfaßt hat und die die Einstellung der Bevölkerung zu dieser "Sportstätte" widerspiegelt bekannt?:

- "1. Bis 1938 Hutweide  
Gesamtgröße 90 ha  
Eigentumsverhältnisse: 80 ha Urbarialgemeinde mit rd. 170 grundbücherlichen Eigentümern; 10 ha politische Gemeinde Trausdorf
2. 1938 enteignete Hitler die Eigentümer (teilweise unentschädigt) und errichtete den Flugplatz
3. 1945 übernahm die russische Besatzungsmacht den Flugplatz als sog. Deutsches Eigentum.
4. Aufgrund des Staatsvertrages 1955 kam diese Liegenschaft an die Republik Österreich mit der Auflage, diese Fläche an die ehemaligen Eigentümer b e d i n g u n g s l o s zu übergeben.

Nur: Bedingungslos wurde dieses Areal nicht übergeben, sondern man konnte den Trausdorfern "einreden", wenn Sie einen 20jährigen Pachtvertrag mit dem Union Sportfliegerclub Eisenstadt abschließen, dann könnten sie nach Ablauf dieses Vertrages f r e i über ihr Eigentum verfügen.

5. Böses ahnend, faßten die Eigentümer (die Urbarialgemeinde und auch die politische Gemeinde Trausdorf) im Jahre 1982 einstimmige Beschlüsse, diese Fläche nach Ablauf des Pachtvertrages im Jahre

- 4 -

1983 unter keinen Umständen weiterzuverpachten oder gar zu verkaufen.

Die Triebfeder war und ist noch immer die menschenunwürdige Lärmbelästigung, die ständige Gefahr von Flugzeugabstürzen (1988 bereits 2 Abstürze!) und das selbtherrliche Agieren von Podgorsky & Co.

Die Trausdorfer wurden am 30.4.1978 (Tag der 1. Demonstration) von einem Flieger via ORF-Bgld als Rindviecher bezeichnet als dieser meinte: "Dann schneiden sich die Trausdorfer ins eigene R i n d f l e i s c h ! " Von dieser Engleisung hat sich keiner der Flieger distanziert!

6. Nach Ablauf des Pachtvertrages am 23.5.1983 weigerten sich jedoch die Flieger, den Platz zu räumen. Die eingebrachte Räumungsklage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Zur Überraschung aller: Der OGH hat in seinem Erkenntnis vom 31.1.1985 bestätigt, der Pachtvertrag sei kein Pachtvertrag, sondern ein Mietvertrag.

Da das Mietengesetz ab 1.1.1982 durch das Mietrechtsgesetz ersetzt wurde und die sog. Geschäftsräumlichkeiten nicht unter das Mietrechtsgesetz fallen, wäre an sich dieser "Mietvertrag" nicht mehr kündigungsgeschützt.

Nur die Übergangsbestimmung des § 49 Abs.1 MRG 1981 besagt, daß derartige Verträge bis 31.12.1986 kündigungsgeschützt sind. Danach wären die Flieger nicht mehr kündigungsgeschützt und hätten end-

- 5 -

gültig den Platz räumen müssen.

7. Um das zu vermeiden, brachten die Flieger bei ihrem Fliegerkollegen und ehemaligen LH Kery einen Enteignungsantrag in der Hoffnung ein, den Flugplatz gegen alle rechtlichen und moralischen Bedenken und gegen den Willen der Eigentümer und aller Betroffenen doch noch behalten zu können.
8. Doch der zuständige Landesrat mußte mangels öffentlichen Interesses (Grundvoraussetzung für eine Enteignung!) das Begehren der Betreiber abweisen (September 1985), obwohl sich die Flieger bemüht hatten, alle möglichen und unmöglichen Gründe für die Enteignung anzuführen.

In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, daß die Bgld. Landesregierung im Zuge dieses Verfahrens neben sehr vielen Stellen und Behörden auch die Anrainergemeinden Siegendorf, St. Margarethen und die Landeshauptstadt Eisenstadt um Stellungnahme ersucht hat, die für Trausdorf eindeutig ausgefallen sind: Mit einstimmigen Gemeinderatsbeschlüssen unterstützten sie das Anliegen der Trausdorfer Bevölkerung!!!

Wie nicht anders zu erwarten war, fochten die Flieger die Entscheidung der Landesregierung in der Hoffnung an, der damals zuständige Verkehrsminister Lacina würde in ihrem Sinne entschieden.

9. Vermutlich ergab schon die erste eingehende Prüfung des Fliegerbegehrens, daß der Berufung nicht stattgegeben werden könne und man legte einige Male den Betreibern nahe, ihre Berufung

- 6 -

zurückzuziehen, ansonsten müsse ein negativer Bescheid ergehen. Eine merkwürdige Vorgangsweise, wenn man bedenkt, daß die Flieger erst rd. 14 Monate später (Dezember 1986!) bereit waren, die Berufung zurückzuziehen.

10. Weil die Flieger auf diese Weise sehr früh erfahren haben, daß sie ihr Ziel nicht erreichen werden, mußte noch rechtzeitig eine andere "Lösung" her: Die Mietrechtsnovelle 1985!!!  
Zuständiger Bundesminister: Dr. Ofner!

Das Parlament hat im Zuge der Mietrechtsnovelle im Dezember 1985 mit Zustimmung aller Parteien ganz einfach auch die Übergangsfrist des § 49 Abs.1 MRG vom 31.12.1986 auf 31.12.1988 ohne jede sachliche Rechtfertigung geändert und so durch eine "Lex Trausdorf" den Kündigungsschutz für die Flieger um weitere Jahre erstreckt. Mit anderen Worten: Den Grundeigentümern wurde ihr Eigentum für weitere 2 Jahre vorenthalten, was einer vorübergehenden "kalten" Enteignung gleichkommt.

Bei näherer Betrachtung der dahintersteckenden Interessen kommt wahrscheinlich ein einzigartiges Vorgehen des Parlaments in der 2. Republik zum Vorschein. Denn dieses "Entgegenkommen" den Fliegern gegenüber kommt nicht rein zufällig:

- Den Zeitungen zufolge hat der ehemalige IH Kery schon im Frühjahr 1985 beim ehemaligen Minister Dr. Ofner in dieser Richtung interveniert und von diesem auch prompt "Hilfe" zugesagt bekommen.
- Auch der ehemalige Justizminister Ofner

- 7 -

scheint nicht ganz unbefangen gewesen zu sein: war er doch selbst Fallschirmspringer in Trausdorf und sein Rechtsanwaltskanzlei-Partner Dr. Schmutzer war zumindest damals in Trausdorf ein "begeisterter" Flieger und gleichzeitig (so unsere Information) Wirtschaftstrehänder des Fliegerclubs.

- Letztendlich äußerte sich Dr. Ofner einer Trausdorfer Delegation am 27.1.1986 ganz offen dahingehend, daß der ehemalige Bundeskanzler Sinowatz, Bürgermeister Zilk und auch Bundesminister Moritz bei ihm persönlich interveniert hätten, den Kündigungsschutz für die Flieger in Trausdorf zu verlängern.
  - Bezeichnend war auch das Verhalten LH Kery's gegenüber einer Delegation von Trausdorfern Politikern, die 1985 in der Flugplatzangelegenheit vorgesprochen haben: Während ein Teil der Delegation bei der Vorsprache überhaupt stehen mußte, unterschrieb der Landeshauptmann Glückwunschtelegramme.
  - Der ehemalige Bundeskanzler Sinowatz demonstrierte auch seine Verbundenheit mit den Fliegern Kery, Podgorsky, Schimanko & Co, indem er auch den Fliegerball 1986 in Eisenstadt besuchte und wie es sich zumindest damals gehörte, wurde dieses "Ereignis" auch in der Sendung des Fernsehens "Österreich heute" entsprechend gezeigt.
11. Obwohl die Flieger das Areal gegen den erklärten Willen der Grundeigentümer und entgegen der ursprünglich festgelegten Vertragsdauer von 20

- 8 -

Jahren nunmehr schon 5 1/2 (!) Jahre länger benützen, reicht das noch immer nicht. Sie sind bestrebt, diese Grundfläche den Eigentümern ein für allemal zu entziehen!

Dafür bedienen sie sich wieder des Parlaments! Es soll noch rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 49 Abs.1 MRG (31.12.1988) ein sogenanntes Sportstättengesetz beschlossen werden, welches auch den Flugplatz Trausdorf als "Sportstätte" einbeziehen soll.

Das für die Ausarbeitung der Regierungsvorlage (oder Initiative) zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat auf das Auskunftsbegehren der Bürgerinitiative zunächst mitgeteilt, es werde derzeit kein Sportstättengesetz vorbereitet.

Doch einen Monat später teilte dieses Ministerium über Anfrage der Gemeinde Trausdorf mit, es bestehen "Überlegungen bezüglich einer Regierungsvorlage über das Sportstättengesetz".

Diese "Überlegungen" hat auch das Bundesministerium für Justiz auf ein weiteres Auskunftsbegehren der Bürgerinitiative bestätigt. Es wurde aber angedeutet, daß es zu einer Gesetzesinitiative (Initiativantrag?) kommen könnte, die zunächst die Verlängerung der Übergangsfrist nach § 49 Abs.1 MRG zum Ziel haben soll, damit dann in aller Ruhe das Sportstättengesetz oder ein anderes Sondergesetz eingebracht werden kann.

Weiters wurde vom Bundesminister Dr. Foregger bestätigt, daß Thaddäus Podgorsky in seiner



- 9 -

Eigenschaft als Präsident des Union Fliegerclubs Eisenstadt in dieser Angelegenheit bei ihm persönlich interveniert hat.

In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, daß nach Ansicht des Justizministeriums eine weitere Verlängerung der zuletzt um zwei Jahre erstreckten Übergangsfrist gemäß § 49 Abs.MRG mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht für vereinbar gehalten wird."

- b) In welcher Höhe hat der Sportfliegerclub Eisenstadt seit seinem Bestehen Mittel aus der Sportförderung des Bundes erhalten, wofür wurden diese Mittel verwendet, wieviele aktive Mitglieder hatte dieser Club zur Zeit der letzten Mittelausschüttung?
- c) Welche Personen haben bei Ihnen vorgeschlagen, um eine gesetzliche Regelung zu urgieren, die das Auslaufen des mit Ende 1988 befristeten Mietvertrages für den Sportflugplatz Trausdorf verhindert?
- d) Wollen Sie mit Ihrer Initiative Ihren Parteifreunden Kery & Co sowie dem Medienallmächtigen Podgorski einen Dienst erweisen? Wie anders ist es zu verstehen, daß der Entwurf auf die Wünsche des Sportfliegerclubs maßgeschneidert ist, der Entwurf unter Verschuß gehalten wird und gleichzeitig im Parlament schon ein Unterrichtsausschuß zur Behandlung fixiert werden soll, offensichtlich also keine Begutachtung vorgesehen ist.